

Vertrag zur Übertragung von nichthoheitlichen städtepartnerschaftlichen Aufgaben zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Lutz Trümper und der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. (AGSA e.V.), vertreten durch den Vorstand, Herrn Lothar Worm, Vorstandsvorsitzender, Schellingstraße 3-4, 39104 Magdeburg

§1

Rechtsgrundlagen

Folgende Beschlüsse und Richtlinien bilden die Grundlage dieses Vertrages:

- Beschluss-Nr. 782- 41 (II) 96
Aufhebung des Beschlusses 330-30(I)92 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.1992 über die Städtepartnerschaften, ausgenommen von der Beschlussfassung ist die Städtepartnerschaft zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Braunschweig.
- Beschluss-Nr. 784-41(II) 96
Auftrag zur Vorbereitung kommunaler Auslandsbeziehungen der Kategorie 3 auf der Basis der beschlossenen „Kriterien zur Aufnahme kommunaler Auslandsbeziehungen (Städtepartnerschaften)“ mit Sarajevo, der Hauptstadt der Republik Bosnien - Herzegowina
- Beschluss-Nr. DS0052/03
Städtepartnerschaft Nashville USA
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg - SDA II 20/03
- Richtlinie zur Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen durch die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg Haushaltstitel HHST 1.00000.583000.4 Veranstaltungen (Städtepartnerschaften) v. 04.09. 2000 bzw. in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

- 2.1 Der Oberbürgermeister bestimmt das für städtepartnerschaftliche Aufgaben federführende Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement (Amt 13) als Vertreter des Vertragspartners.
- 2.2 Im Rahmen der Projekte wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet.
- 2.3 Zwischen den Vertragspartnern findet ein regelmäßiger Informationsaustausch über die städtepartnerschaftliche Arbeit statt.

- 2.4 Die Durchführung der Projekte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt 13 bzw. über das Amt 13 mit den anderen Fachämtern /Fachbereichen.

§ 3

Aufgaben, die im Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement verbleiben

- 3.1 Hoheitliche Verwaltungsaufgaben
 - 3.1.1 Protokollveranstaltungen
 - 3.1.2 Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Botschaften, Vertretungen, Bundesministerien, Protokollabteilung des Landes
 - 3.1.3 Erarbeitung notwendiger Verhandlungsgegenstände für den Stadtrat
 - 3.1.4 Erarbeitung von Partnerschaftsurkunden
- 3.2 Koordinierung der Städtepartnerschaften
- 3.3 Abstimmung mit der AGSA e.V. über konkrete Aufgaben/Projekte nach Entscheidung durch den Oberbürgermeister

§ 4

Aufgaben, die von der AGSA e.V. übernommen werden

- 4.1 Vorbereitung und Durchführung von städtepartnerschaftlichen Projekten und von Projekten in diesem Sinne. Städtepartnerschaftliche Projekte und Projekte in diesem Sinne sind Projekte mit Städten, die mit der Landeshauptstadt Magdeburg einen Städtepartnerschaftsvertrag bereits abgeschlossen haben bzw. die Kontakte zur Anbahnung eines Städtepartnerschaftsvertrages geknüpft haben.
- 4.2 Unterstützung bei der Anbahnung neuer und der Qualifizierung bestehender Kontakte im Auftrag des Oberbürgermeisters.
- 4.3 Entwicklung und Pflege von städtepartnerschaftlichen Kontakten der Kategorien 1 bis 3
- 4.4 Herstellung und Pflege von Kontakten zu Dritten (Vereinen, Privatinitiativen) zur Vorbereitung von städtepartnerschaftlichen Aktivitäten und Projekten
- 4.5 Planung und Durchführung von Studien- bzw. Besuchsreisen in die Partnerstädte
- 4.6 Erkundung von Finanzierungsmöglichkeiten, Akquirierung von Fördermitteln und entsprechende Beantragung bzw. Gewinnung von Partnern und Sponsoren
- 4.7 Verstärkung der Begegnungsmöglichkeiten von Jugendlichen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Kulturvereinen etc.
- 4.8 Konzipierung und Durchführung von Workshops
- 4.9 Organisation von muttersprachlicher Betreuung von Delegationen aus den Partnerstädten bei Besuchen in Magdeburg
- 4.10 Info-Veranstaltungen, landeskundliche Informationen und Recherchen zur Vorbereitung von Kontakten (Politik, Wirtschaft, Gesellschaft)

§ 5

Finanzielle Rahmenbedingungen

- 5.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
- 5.1.1 Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt der AGSA e.V., nach Maßgabe der „Richtlinie zur Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen“ in Verbindung mit der ämterübergreifenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ (DA 20/03), Zuwendungen zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4 dieses Vertrages.
- 5.1.2 Es erfolgt grundsätzlich eine Projektförderung, welche aus der Haushaltsstelle 1.00000.583000.4 Veranstaltungen (Städtepartnerschaften) realisiert wird.
- 5.2 Antragstellungen und Antragsbearbeitung
- 5.2.1 Das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement übernimmt die Koordination der Förderung, dass heißt die Antragstellung erfolgt über das Amt 13 und wird nach dortiger Prüfung an die jeweils zuständigen Fachämter zur Zuwendungsprüfung weitergeleitet.
- bei Jugendprojekten an das Jugendamt
 - bei Kulturprojekten an das Kulturbüro
- 5.2.2 Die Anzahl und Art der geförderten Projekte werden in Abstimmung zwischen der AGSA e.V. und dem Amt 13 festgelegt.
- Durch das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement werden für die geförderten Projekte höchstens 10.000 EUR (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) pro Haushaltsjahr eingesetzt, die durch die AGSA auch zur Akquirierung weiterer Projektmittel bei anderen Geldgebern eingesetzt werden können.
- Die Projektauswahl erfolgt im Wesentlichen jeweils im Jahr vor der Beantragung, mindestens jedoch ein halbes Jahr vor Durchführungsbeginn.
- 5.2.3 Anteilige Personalkosten von Angestellten der AGSA werden nicht gefördert. Notwendige projektbezogene Honorarkosten für Externe, Teamer o.ä., können Bestandteil der Förderung sein.
- 5.3 Bewilligung
- 5.3.1 Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt die Zuwendungen im Rahmen des jeweils gültigen beschlossenen Haushaltsplanes.
- Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 5.3.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen kann das Amt 13 bei Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen.
- 5.4 Verwendungsnachweis
- Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen der DA 20/03 (ANBest-P) zu führen.
- Der Nachweis der Verwendung muss 3 Monate nach Abschluss des Projektes vorgelegt werden.

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch eine zahlenmäßige Aufstellung, Beleglisten mit Kopien aller Ausgaben sowie einem Sachbericht. Originalbelege sind jederzeit einsehbar bzw. bei Aufforderung vorzulegen. (Originale sind in der Regel beim Hauptgeldgeber einzureichen.) Innerhalb der bewilligten Gesamtkosten sind Abweichungen in den Einzelpositionen von 20 % möglich.

§ 6

Bildung eines Beirates

- 6.1 Der Beirat berät bei der Auswahl der Projekte und kontrolliert die Projektdurchführung.
- 6.2 Dem Beirat gehören ein Mitglied der AGSA e.V., jeweils ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates, jeweils ein Vertreter der fördernden Ämter und Bereiche (Amt 13, Kulturbüro, Jugendamt) an.

§ 7

Kündigung

Diese Vereinbarung ist von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar.

§ 8

Varia

- 8.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages, auch dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.2 Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

Magdeburg, 2007

gez. Dr. Lutz Trümper

(Der Oberbürgermeister)

gez. Lothar Worm
Vorstandsvorsitzender

(Der Vorstand)

Anlagen:

Vereinsatzung der AGSA e.V.